



---

**Resolution 1446 (2002)**

**verabschiedet auf der 4654. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 4. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone und insbesondere seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000 und 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

*mit Genugtuung* über das Ende des Konflikts in Sierra Leone, die bedeutenden Fortschritte im Friedensprozess und die Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Land, namentlich in den Diamantenproduktionsgebieten, mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

*betonend*, dass die Regierung Sierra Leones verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um ihre Autorität auf das ganze Land, einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete, auszudehnen, und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten behilflich sein soll, und besorgt feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung der Sicherheit in Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, sowie in anderen Ländern der Region darstellt,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei gespielt hat, den jüngsten Konflikt in Sierra Leone weiter zu schüren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den derzeit großen Umfang des illegalen Handels mit Diamanten und seine möglichen negativen Auswirkungen auf die fragile Lage in Sierra Leone,

*mit Genugtuung* über die Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie über die anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die

bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,

*hervorhebend*, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Diamanten ein-führenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1385 (2001) verantwortlich sind,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen,

*feststellend*, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den jüngsten Bericht der Regierung Sierra Leones vom 25. Juli 2002 über die vierte Überprüfung des Herkunftszeugnissystems (S/2002/826), namentlich ihre Beurteilung, dass das System zur Eindämmung des illegalen Handels mit Diamanten aus Sierra Leone beiträgt;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab dem 5. Dezember 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306 (2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnissystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten und mit Ziffer 2 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat beschließt, dass dies zweckmäßig ist;

4. *beschließt*, dass der Ausschuss nach Resolution 1132 (1997) die in den Ziffern 2, 4 und 5 der Resolution 1171 (1998) genannten Maßnahmen auch weiterhin prüfen und dem Rat seine Auffassungen darlegen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---